



*Rechtsausschuss
Der Vorsitzende*

12.12.2023

Frau
Anna Cavazzini
Vorsitzende
Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz
BRÜSSEL

Betrifft: Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 und der Verordnung (EU) 2018/1724 hinsichtlich der Nutzung des Binnenmarkt-Informationssystems und des einheitlichen digitalen Zugangstors für die Zwecke bestimmter Anforderungen gemäß der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über länderübergreifende europäische Vereine (COM(2023)516 – C9-0327/2023 – (2023)0314(COD))

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

bei der Sitzung vom 23. Oktober 2023 haben die Koordinatoren des Rechtsausschusses beschlossen, auf der Grundlage von Artikel 56 der Geschäftsordnung eine Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 und der Verordnung (EU) 2018/1724 hinsichtlich der Nutzung des Binnenmarkt-Informationssystems und des einheitlichen digitalen Zugangstors für die Zwecke bestimmter Anforderungen gemäß der Richtlinie (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates über länderübergreifende europäische Vereine zu verfassen. Mit der Ausarbeitung der Stellungnahme wurde die Fraktion der Grünen/Freie Europäische Allianz betraut und Herr Sergey Lagodinsky wurde zum Verfasser der Stellungnahme ernannt. Um jedoch dem Terminplan des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz gerecht zu werden und angesichts der eher technischen, prägnanten und unstrittigen Natur des Vorschlags haben die Koordinatoren am 29. November beschlossen, bei der Form der Stellungnahme gemäß Artikel 56 zur Briefform zu wechseln, den Verfasser der Stellungnahme jedoch beizubehalten.

Vorschläge:

Der Rechtsausschuss hat daher bei seiner Sitzung vom 11. Dezember 2023 mit 18 Stimmen ohne Gegenstimmen und ohne Enthaltungen¹ beschlossen, den Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz als federführenden Ausschuss zu ersuchen, die in dieser Stellungnahme genannten Aspekte bei der Erstellung seines Berichts zu berücksichtigen.

Die vorgeschlagene Verordnung steht im Zusammenhang mit dem Vorschlag für eine Richtlinie über länderübergreifende europäische Vereine (European Cross-border Associations, ECBA) und hat zum Ziel, eine wirksame Verwaltungszusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten mit Blick auf ECBA zu fördern und somit zur Umsetzung und Anwendung der vorgeschlagenen Richtlinie beizutragen. Daher ist es wichtig, dass das Europäische Parlament und der Rat beide Instrumente zusammen als Teil desselben Pakets betrachten, um Kohärenz und Konsistenz sicherzustellen.

In dieser Hinsicht begrüßt der Rechtsausschuss den Verordnungsvorschlag der Kommission und die vorgeschlagenen Änderungen an den Verordnungen über das Binnenmarkt-Informationssystem und das einheitliche digitale Zugangstor und hält nur geringfügige Änderungen für erforderlich. Die vom Rechtsausschuss festgelegten Aspekte, die es zu berücksichtigen gilt, sind daher Folgende:

1. **Erwägungsgrund 2** enthält einen formalen Fehler, da auf Artikel 30 über das Ausschussverfahren anstatt auf Artikel 28 über das Binnenmarkt-Informationssystem verwiesen wird. Er sollte daher wie folgt geändert werden:

(2) Gemäß **Artikel 30** Absatz 2 der Richtlinie (COM(2023)516) werden die Verwaltungszusammenarbeit und der Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten über das Binnenmarkt-Informationssystem (im Folgenden „IMI-System“) umgesetzt, das mit der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ eingerichtet wurde. Aus diesem Grund sollten die erforderlichen Verfahren für die Verwaltungszusammenarbeit im IMI-System festgelegt werden.

(2) Gemäß **Artikel 28** Absatz 2 der Richtlinie (COM(2023)516) werden die Verwaltungszusammenarbeit und der Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten über das Binnenmarkt-Informationssystem (im Folgenden „IMI-System“) umgesetzt, das mit der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ eingerichtet wurde. Aus diesem Grund sollten die erforderlichen Verfahren für die Verwaltungszusammenarbeit **und den Informationsaustausch** im IMI-System festgelegt werden.

¹ Bei der Schlussabstimmung waren folgende Mitglieder anwesend: Sergey Lagodinsky (stellvertretender Vorsitzender), Marion Walsmann (stellvertretende Vorsitzende), Raffaele Stancanelli (stellvertretender Vorsitzender), Alessandra Basso, Iban Garcia del Blanco, Ilana Cicurel, Pascal Durand, Pierre Karleskind, Antonius Manders, Maria Manuel Leitão Marques, Karen Melchior, Sabrina Pignedoli, Jiří Pospíšil, Franco Roberti, Caroline Roose (für Marie Toussaint, gemäß Artikel 209 Absatz 7 GO), Axel Voss, Tiemo Wölken, Javier Zarzalejos.

2. **Artikel 1** des Verordnungsentwurfs betrifft die Aufnahme der ECBA-Richtlinie als neue Nummer in den Anhang zur Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über das IMI-System. Durch Verwendung eines bereits bestehenden digitalen Systems für die Verwaltungszusammenarbeit werden zusätzliche rechtliche, administrative und finanzielle Belastungen vermieden und wird das Funktionieren des Binnenmarktes für Vereine verbessert. Der Ausschuss ist daher der Auffassung, dass im Verordnungsentwurf keine Änderungen an dieser Bestimmung erforderlich sind.

3. **Artikel 2** des Verordnungsentwurfs betrifft Änderungen an der Verordnung (EU) 2018/1724 über das einheitliche digitale Zugangstor. Mit diesen Änderungen soll die Nutzung des einheitlichen digitalen Zugangstors so erweitert werden, dass neben Bürgern und Unternehmen nun auch juristischen Personen, bei denen es sich nicht um Unternehmen handelt, Zugang zu Informationen und Problemlösungsdiensten verschafft wird, und somit insbesondere auch künftige ECBA einbezogen werden. Die von der Kommission vorgeschlagenen Änderungen spiegeln diese erweiterte Nutzung in rechtlich fundierter und technisch korrekter Weise wider, indem etwa Anhang I der Verordnung (EU) 2018/1724 weitere Informationsbereiche hinzugefügt werden, die genau dieselben Bereiche betreffen, die in eben diesem Anhang im Zusammenhang mit Unternehmen aufgeführt sind. Dies trägt zu mehr Transparenz der Tätigkeiten von ECBA, zur Schaffung gleicher Ausgangsbedingungen und zu einer von mehr Gleichberechtigung geprägten Teilnahme von ECBA am Binnenmarkt gegenüber Unternehmen bei.

Der Ausschuss ist daher der Auffassung, dass im Verordnungsentwurf keine Änderungen an diesen Bestimmungen erforderlich sind.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Adrián Vázquez Lázara

ANLAGE: EINRICHTUNGEN ODER PERSONEN, VON DENEN DER VERFASSER DER STELLUNGNAHME BEITRÄGE ERHALTEN HAT

Der Verfasser der Stellungnahme hat bei der Vorbereitung der Stellungnahme bis zu ihrer Annahme im Ausschuss Informationen von folgenden Organisationen oder Personen erhalten:

Organisationen und/oder Personen

Allianz „Rechtssicherheit für politische Willensbildung“ e.V.
Alzheimer Europe
Caritas Europa
CEDAG – European Council of Associations of General Interest
Centre Français des Fonds et Fondations
Civil Society Europe
Deutscher Caritasverband e.V.
E.A.N. – European Ageing Network
EASPD – Europäischer Dachverband der Dienstleistungsanbieter für Menschen mit Behinderungen
ECNL – European Center for Not-For-Profit Law Stichting
EPR – European Platform for Rehabilitation
ESU – Europäische Studierendenvereinigung
Eurodiaconia
European Alternatives
Europäisches Bürgerforum
European Fundraising Association, COFACE
FEANTSA – Europäischer Verband der nationalen Vereinigungen im Bereich der Obdachlosenhilfe
France générosités
Human Rights Cities Network
Irish Council for Civil Liberties
Le Mouvement associatif
Maecenata Stiftung
Ökotárs – Stiftung Ungarische Umweltpartnerschaft
Philea
EU-Verbindungsbüro des Roten Kreuzes
Samaritan International
Social Services Europe

Die vorstehende Liste wird unter der ausschließlichen Verantwortung des Verfassers der Stellungnahme erstellt.